in sich trägt, noch diese Ansätze – isoliert von den ökonomischen Bedingungen – zu entwickeln vermag. Pornografie deswegen als sozialschädlich zu werten, hieße Folge mit Ursache verwechseln: nicht die Krücke ist die Ursache dafür, daß der Lahme nicht gehen kann; nimmt man ihm die Krücke weg, so verändert das nicht seine Unfähigkeit zu gehen.

Reiner Demski

Zur Isolierung politischer Gefangener

PRESSEERKLÄRUNG VOM 22. 1. 1973

Die von uns anwaltlich vertretenen politischen Gefangenen

Irmgard Möller, Helmut Pohl, Holger Meins, Andreas Baader, Margit Schiller, Horst Mahler, Monika Berberich, Brigitte Asdonk, Irene Goergens, Ingrid Schubert, Brigitte Mohnhaupt, Gudrun Enßlin, Siegfried Hausner, Gerhard Müller, Jan-Carl Raspe, Klaus Jünschke, Werner Hoppe

haben uns mitgeteilt, daß sie sich in einem unbefristeten Hungerstreik befinden. Sie fordern die sofortige Aufhebung der Isolierung der pol. Gefangenen in Westdeutschland und Westberlin, d. h. insbesondere die Möglichkeit der Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen in den Haftanstalten.

Seit vielen Monaten – bis zu 20 Monaten – werden 27 pol. Gefangene in Einzelhaft mit zusätzlicher strengster Isolierung gehalten. Anders als beim »normalen« Einzelhaftvollzug haben sie keinerlei Kontakt zu Mitgefangenen.

Darüber hinaus sind folgende pol. Gefangene noch besonderen Beschränkungen unterworfen. Sie dürfen nur von nächsten Verwandten und ihren Verteidigern Besuch empfangen und auch nur mit diesen korrespondieren. Jeder Kontakt mit anderen Personen, wie Freunden, Bekannten, auch beruflicher Art, ist streng verboten:

Bernhard Braun, Irmgard Möller, Klaus Jünschke, Wolfgang Grundmann, Manfred Grashof, Holger Meins, Gerhard Müller, Ulrike Meinhof, Jan Karl Raspe, Andreas Baader, Brigitte Mohnhaupt, Gudrun Enßlin.

Darüber hinaus erhalten die Inhastierten Manfred Grashof, Wolfgang Grundmann und Klaus Jünschke Zeitungen und Zeitschriften nur zensiert, d. h. alle Artikel, die sich mit den laufenden RAF-Prozessen oder ähnlichem befassen, werden vor der Aushändigung an die Gefangenen rausgeschnitten.

Die besonderen Beschränkungen sind bereits Gegenstand von Beschwerden an das Bundesverfassungsgericht wegen Verletzung der Grundrechte der Inhastierten aus Art. 1, 2, 5, 3 Grundgesetz.

RAe Becker, Laubscher, Becker, Heidelberg RAe Plottnitz, Golzem, Riedel, Frankfurt/Main RAe Preuß, Eschen, Ströbele, Berlin RAe Groenewold, Degenhardt, Reinhard, Hamburg

64 MATERIALIEN:

1. Zur Isolierung Astrid Prolls:1

Meine Mandantin befindet sich seit dem 14. Mai 1971 in Untersuchungshaft. Die Untersuchungshaft wird seit diesem Zeitpunkt in der Justizvollzugsanstalt in Köln-Ossendorf vollzogen.

Seit dem Tage ihrer Festnahme wird meine Mandantin in der Justizvollzugsanstalt Köln-Ossendorf in strengster Isolierung verwahrt. Monatelang wurde
sie in einem Flügel der Anstalt verwahrt, in dem sie die einzige Insassin war. Der
einzige soziale Kontakt bestand darin, daß ihr dreimal am Tag von einer Anstaltsbediensteten das Essen gebracht wurde. Die Isolierung war so perfekt, daß
sie außer zu Zeiten der Essensauslieferung keinerlei Anstaltsgeräusche oder andere Erscheinungsformen ihrer sozialen Umwelt wahrnehmen konnte, so daß
sie sich wie in einem Vakuum befand. Seit mehreren Monaten befindet sie sich
nunmehr in einem Flügel der Anstalt, in dem ihre Zelle ebenfalls völlig isoliert
von dem sonstigen Anstaltsgeschehen liegt und in dem sie nur von weitem aufgrund von Geräuschen wahrnehmen kann, daß sie sich in einer gesellschaftlichen
Umwelt befindet.

Seit über 18 Monaten ist meine Mandantin gezwungen, ihre Freistunde völlig allein durchzuführen. Seit diesem Zeitpunkt besteht nicht die geringste Möglichkeit, außer mit denjenigen Bediensteten der Anstalt, die ihr das tägliche Essen bringen, ein Minimum an sozialen Kontakten wahrzunehmen. Im Gegenteil ist die vollständige soziale Isolierung und Ächtung noch dadurch verstärkt worden, daß ihr als Untersuchungsgefangener entgegen der gesetzlichen Unschuldsvermutung nicht gestattet ist, ihre persönliche Kleidung zu tragen.

Über die Folgen einer derart totalen sozialen Isolation gibt es inzwischen gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse. Als wichtigste Konsequenz einer derartigen isolierenden Behandlung wird die mangelnde Möglichkeit angesehen, Aggressionen auszuleben, wodurch das Ich »aufgeweicht«, d. h. geschwächt wird. Dadurch wird das normale psychische Funktionieren von Erwachsenen in signifikanter Weise beeinträchtigt. Als wichtigste Effekte einer derartigen Behandlung werden Störungen der Aufmerksamkeit, der Organisation des Denkens, labile oder extreme Affekte, Halluzinationen und Wahnbildungen angesehen (vgl. P. H. Leidermann, R. Stren, »Selected Bibliographie of Sensory Deprivation on related Subjects«, in Rech. Pept. ASD, S. 61–259; P. E. Kubzansky, The effects of reduced environmental stimulation on human behaviour«, in: A. D. Biderman u. H. Zimmer (eds), »The manipulation of human behaviour«, New York, Wiley, S. 51–95, 1961).

Diese Folgen einer extremen sozialen Isolierung heißen in der wissenschaftlichen Terminologie sensorische Deprivation. Damit wird eine Situation gekennzeichnet, in der die Sinneswahrnehmungen des Individuums nicht mehr durch die normalen Regulative der Umwelt überprüft und kontrolliert werden können, da eine vollständige Isolierung von der sozialen Umwelt stattgefunden hat.

Die durch langdauernde und totale soziale Isolation herbeigeführte sensorische Deprivation führt zu sogenannten hypnagogen Zuständen. Hiermit wird ein Zustand einer verminderten Ich-Kontrolle bezeichnet. Er ist aus der Psychoanalyse als der Zustand bekannt, in welchem der Patient am ehesten geneigt ist

¹ Aus einem Schristsatz ihres Anwalts Professor Dr. jur. Ulrich K. Preuß an den 1. Strafsenat des Kammergerichts Berlin vom 2. 12. 1972.

(mangels wirksamer Ich-Kontrolle), etwas preiszugeben, was er unter normalen Umständen nie preisgeben würde.

Wissenschaftliche Untersuchungen haben ergeben, daß dieser Zustand der sensorischen Deprivation nicht nur zu akuten Wahrnehmungsstörungen, sondern auch zu einer zunehmenden Unklarheit und Desorganisation des Denkens, schließlich zu »leeren Perioden« und »Versinken in Tagträume« führt. Diese Erscheinungen werden durch Symptome von vermehrter emotionaler Reaktion und Reizbarkeit begleitet. Sie zeigen eine erhebliche Anfälligkeit für Einwirkungen auf die intellektuelle und emotionale Struktur des sich in einem Zustand sensorischer Deprivation befindlichen Individuums. Es ist bekannt, daß die sog. Gehirnwäsche, d. h. eine völlig neue Strukturierung des Denkens und der Emotionen eines Individuums, dadurch eingeleitet wird, daß das Individuum über einen längeren Zeitraum in den Zustand einer extremen sozialen Isolation versetzt wird, um es für neue Denk- und Gefühlsstrukturen zu präparieren.

Die hier geschilderten Symptome einer totalen sozialen Isolation lassen sich im einzelnen durch wissenschaftliche Gutachten belegen; ich verweise hier pauschal auf einen Forschungsbericht von J. Gross, J. M. Burchard und P. Kempe: Sensorische Deprivation, in: »Psychiatrie, Neurologie, Neurochirurgie«, Nr. 73 (1970), (S. 189–199).

Diese Erkenntnisse beruhen auf der Analyse von Individuen, die, wie Weltumsegler, Weltraumfahrer oder aufgrund eines Bergwerkunglücks längere Zeit von der Außenwelt abgeschlossene Bergleute, derartigen extremen Isolationssituationen ausgesetzt waren.

Die beschriebenen Symptome der Desorganisation des Denkens und Fühlens sind mithin nicht aus der individuellen Persönlichkeitsstruktur der jeweils Betroffenen abzuleiten, sondern bezeichnen die naturwissenschaftlichen Grenzen persönlicher Identität.

Nach Rücksprache mit einschlägig erfahrenen Fachwissenschaftlern bin ich zu der Überzeugung gekommen, daß die Behandlung, der Frl. Proll seit nunmehr mehr als 18 Monaten in der Justizvollzugsanstalt in Köln-Ossendorf unterzogen wird, bereits Symptome einer sensorischen Deprivation gezeitigt hat. Angesichts der Tatsache, daß den Vollstreckungsbehörden die Wirkungen einer derartigen Behandlung bekannt sind, ziehe ich daraus den Schluß, daß der Untersuchungshaftvollzug auf eine Zerstörung der persönlichen Identität meiner Mandantin zielt.

2. Zur Isolierung Marianne Herzogs:2

Die 33jährige Journalistin Marianne Herzog, gesucht wegen angeblicher Verbindung zur »Baader-Meinhof-Bande«, wurde am 2. Dezember 1971 in Köln festgenommen. Sie ließ sich widerstandslos verhaften. Sie war unbewaffnet. Sie war auch gesund.

Nach 5 Monaten Untersuchungshaft in den Gefängnissen Anrath und Willich kam das Krankenhaus der Justizvollzugsanstalt Bochum – ein Gefängniskrankenhaus also – nicht umhin, dem Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs am 24. 5. 1972 schriftlich zu berichten, Marianne Herzog sei nur noch »im Rahmen des Normalvollzugs haftfähig«.

² Aus der Pressemitteilung der Anwälte Marianne Herzogs, Johannes Riemann/Inge Hornischer, vom 17. 12. 1972 und vom 22. 1. 1973.

Im »Normalvollzug« der Untersuchungshaft hat der U-Häftling, der nach dem Gesetz als unschuldig gilt, das Recht auf zwar kontrollierten, aber sonst ungehinderten schriftlichen und mündlichen Verkehr mit der Außenwelt, auf Besuche, aber auch auf Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen in der Anstalt.

Praxis im Fall von Marianne Herzog: im Mai 1972 wegen »Sicherheitsbedenken« eines Gefängnisdirektors, die nicht einmal die Bundesanwaltschaft teilt, Verlegung in die Justizvollzugsanstalt in Mainz, eine Art Durchgangsanstalt, in der in der Regel niemand länger als 3 Monate bleibt, weil ihr die notwendigen Einrichtungen fehlen. Ein Antrag vom 2.6. 1972 auf Verlegung in eine regelrechte Frauenhaftanstalt liegt seither ohne Angabe von Gründen unbearbeitet bei Gericht herum. In Mainz bis zum heutigen Tag Unterbringung in strengster Isolation, als einzige Gefangene in einem sonst unbelegten Flur mit leeren Nachbarzellen, Verbot der Teilnahme an jeder Gemeinschaftsveranstaltung. In der Zeit zwischen dem 15. Juni und dem 19. November 1972 wurden 2 (zwei) Besuche zu je 15 Minuten zugelassen. Ansonsten lediglich Arbeitsbesprechungen mit den Verteidigern zugelassen. Diese Beschränkungen beruhen auf richterlicher Anordnung.

Eigene Zutaten der Anstaltsleitung in Mainz (Beispiele):

- Bei der einzigen Bewegungsmöglichkeit, dem »Einzelhofgang« in einem 20 mal 20 m großen Hof, ständige Begleitung durch einen bewaffneten Beamten, der sich gelegentlich dadurch zerstreut, daß er auf 2¹/₂ Schritt Distanz seine Schußwaffe entsichert und laut hörbar durchlädt. –
- Vor und nach jedem Anwaltsbesuch wird Marianne Herzog vollständig ausund wieder angezogen und durchsucht. -
- Vollständige Abschirmung von jedem, auch dem unverdächtigsten Anzeichen der Anteilnahme Außenstehender: Einen FLEUROP-Blumenstrauß zum Geburtstag weigert sich die Anstalt anzunehmen und weiterzuleiten.
- Im Dezember 1972 erkämpst sich ein alter Bekannter Marianne Herzogs eine Erlaubnis zum 15 Minuten-Besuch (dritter Besuch seit dem 15. 6. 1972) und reist dazu von München nach Mainz.

Zwei Minuten nach Besuchsbeginn wird Marianne Herzog von Bewachern weggezerrt und der Besuch abgebrochen, weil sie den Besucher zur Begrüßung umarmen wollte. –

Zur generellen Isolierung und zu den Einzelschikanen kommt in Mainz mangelnde ärztliche Versorgung. In der Anstalt praktiziert kein Anstaltsarzt. Stattdessen steht den Gefangenen ein Amtsarzt aus Mainz zur Verfügung – an 4 Stunden wöchentlich für sämtliche Anstaltsinsassen.

Anfang Juni 1972 wird Marianne Herzog ein Zahn gezogen und dabei festgestellt, daß weitere Zähne entzündet und vereitert sind. 6 Monate lang erhält sie anstelle einer Behandlung täglich Schmerztabletten (Gelonida, Arantil, Buscopan), dazu nimmt sie seit Mai 1972 täglich 5 mg Valium.

Folgen: im November 1972 steht Marianne Herzog körperlich und psychisch vor dem Zusammenbruch.

Sie ist völlig abgemagert (48,5 kg bei 170 cm Größe), hat in immer kürzeren Abständen Schwäche- und Schwindelanfälle, Herzattacken, dazu ständig Sehstörungen.

Da sich der Gesundheitszustand unter diesen Bedingungen zusehends verschlechterte, setzten ihre Verteidiger im November 1972 eine Untersuchung durch einen externen Arzt durch. Die Anstaltsärzte hatten Frau Herzog seit Mai 1972 weder behandelt noch untersucht, ja nicht einmal gesehen. Das Gutachten schloß mit der dringenden Empfehlung, sie in einer Klinik untersuchen zu lassen. Ob-

wohl das Amtsgericht Frankfurt durch Beschluß vom 3. 1. 1973 eine solche Untersuchung anordnete, weigerte sich die Anstalt, diesen Beschluß auszuführen. Urplötzlich stellten die Anstaltsärzte am nächsten Tage fest, Frau Herzog sei »für die Anstalt Mainz haftunfähig«. Auch nachdem Frau Herzog schriftlich bescheinigt hatte, auf eigene Verantwortung in Mainz bleiben zu wollen, um die Untersuchungen durchführen lassen zu können, und nachdem das Amtsgericht am 4. 1. 1973 die Anstaltsärzte von der ärztlichen Betreuung von Frau Herzog entbunden hatte, weigerte sich die Anstalt weiterhin, Frau Herzog der Universitätsklinik Mainz zuzuführen.

Ebenso wurden andere gerichtliche Entscheidungen von der Anstalt bewußt und rechtswidrig boykottiert: Nachdem die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft abgeschlossen waren, ordnete das Amtsgericht Frankfurt am 3. 1. 1973 an, daß Frau Herzog an den Gemeinschaftsveranstaltungen einschließlich der Gemeinschaftsfreistunde teilnehmen könne. Als Frau Herzog den schriftlichen Beschluß den Beamten in der JVA Mainz vorwies, wurde sie ausgelacht. Ihr wurde bedeutet, in der Anstalt habe nicht der Haftrichter, sondern der Anstaltsleiter zu bestimmen.

Am 12. 1. 1973 wurde Frau Herzog nach Hamburg verlegt. Obwohl sie nach dem Beschluß des Amtsgerichts Frankfurt vom 3. 1. 1973 nur von Mitgliedern der Baader-Meinhof-Gruppe getrennt zu halten war, erwirkte das Hamburger Untersuchungsgefängnis sofort bei der für Margret Schiller zuständigen Strafkammer eine Trennungsanordnung. Margret Schiller ist nur der Unterstützung der Gruppe angeklagt. Inzwischen mußte die Strafkammer diesen unhaltbaren Beschluß wieder aufheben.

Zur gemeinschaftlichen Freistunde wurde Marianne Herzog auch im Hamburger UG nicht zugelassen. Es erwirkte durch unwahre Angaben eine Dispensierung des entsprechenden Gerichtsbeschlusses. Erst auf massive Intervention der Verteidigung kann Marianne Herzog jetzt an der gemeinschaftlichen Freistunde teilnehmen.

Völlig auf eigene Faust ging das UG Hamburg vor, als es Marianne Herzog das ihr vom Bundesgerichtshof genehmigte und plombierte Radio mit UKW-Teil nicht aushändigte. Der Frankfurter Haftrichter mußte persönlich wie ein Revisor in Hamburg erscheinen, um dem Beschluß des höchsten deutschen Strafgerichts Geltung zu verschaffen.

3. Zur Reaktion der staatlichen Gewalt³

Der nordrhein-westfälische Justizminister Dieter Posser verweist darauf, daß die Modalitäten des Untersuchungshaftvollzuges ausschließlich von den Richtern in Karlsruhe und Frankfurt angeordnet worden seien; seine Behörde führe lediglich die richterlichen Beschlüsse durch.

- Seine eigene Behörde, die Leitung der Justizvollzugsanstalt Köln, widerlegt ihn; es heißt in einer behördeninternen Stellungnahme des Leiters der Justizvollzugsanstalt Köln vom 9. Nov. 72:
 - »Einer Weisung des Justizministers des Landes NRW folgend, habe ich bei der Unterbringung der Untersuchungsgefangenen Proll in der hiesigen Anstalt wegen der in erhöhtem Maße bestehenden Flucht- und Befreiungsgefahr u. a. folgende besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet:

³ Aus dem Anhang zur Presseerklärung der Anwälte vom 22. 1. 1973.

Strenge Einzelhaft; die benachbarten Zellen dürfen nicht belegt werden; Einzelspaziergang zu unregelmäßigen Zeiten; kein Kirchgang; keine Teilnahme an gemeinsamen Veranstaltungen.

Diese besonderen Sicherungsmaßnahmen wurden von dem damals zuständigen Bundesrichter nachträglich genehmigt.

Nur bei Aufrechterhaltung der derzeitigen Unterbringung der Gefangenen ist es möglich, eine Kontaktaufnahme mit anderen Gefangenen (und damit auch zur Außenwelt), u. a. auch mit dem ebenfalls hier inhaftierten Bandenmitglied Meinhof, mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen – Kassiberschmuggel usw. – zu unterbinden.

Falls diese Risiken in Kauf genommen werden sollen und eine Aufhebung der besonderen Sicherungsmaßnahmen beabsichtigt ist, bitte ich, diese Entscheidung dem Justizminister des Landes NRW mitzuteilen.«

- 6 Wochen später übrigens schlägt die Leitung der Justizvollzugsanstalt Köln vor, A. Proll und U. Meinhof in benachbarte Zellen zu verlegen und ihnen die gemeinsame Freistunde zu ermöglichen.
- Am 27. November 1972 hat das Amtsgericht Frankfurt am Main eine Lockerung der Isolierung von Astrid Proll beschlossen. Am 11. 1. 1973 hat sich an dem bisherigen Vollzug der Untersuchungshaft von Astrid Proll nichts geändert. Die Anstalt erklärt auf Anfrage der Verteidiger, man werde die Lockerung der Isolierung nur auf spezielle Weisung des Justizministeriums vornehmen, dessen Chef Dieter Posser ist. Inzwischen wurde der Mandantin von der Haftanstalt mitgeteilt, das Ministerium habe die Vollziehung dieses Beschlusses endgültig abgelehnt.

Andreas Baader war vom Tage seiner Festnahme an bis zum 6. 12. 1972 wegen seiner schweren Verletzungen in stationärer Behandlung. Der behandelnde Arzt des Bezirkskrankenhauses in Düsseldorf hielt danach und hält noch heute eine medico-mechanische Behandlung – Bäder, Massagen und Bewegungsübungen – für dringend geboten, für die allerdings in der Justizvollzugsanstalt Düsseldorf die erforderlichen Einrichtungen fehlen.

Gleichwohl wurde eine entsprechende Behandlung Baaders bis heute nicht durchgeführt, sondern dieser am 7. 12. 1972 in die Hastzelle verlegt, in der sich der Hästling Ermich einige Zeit vorher erhängt hatte.

Der Justizminister Posser bezeichnete die Forderung Baaders auf Fortsetzung der therapeutischen Behandlung als »weinerliche Pose«.

Die Anträge der Verteidiger vom 21. 12. 1972 und 22. 12. 1972 auf Verlegung in eine Haftanstalt, in der die Voraussetzungen für die notwendige Behandlung vorhanden sind, sind bisher unbeantwortet geblieben.

Die Arbeit linker Anwälte ist gefährdet!

Angesichts der niedrigen Pflichtverteidigergebühren besteht die Gefahr, daß Anwälte, die in den anstehenden politischen Prozessen Pflichtverteidigungen übernommen haben, ruiniert werden. Der nachstehende Brief RA Hannovers an den Bundesjustizminister wirft Licht auf die sublime Methode, linke Anwälte in politischen Verfahren auszuschalten, indem ihnen die Existenzgrundlage von staatswegen faktisch entzogen wird.

Das im Bundesgesetzblatt (Teil I, Seite 2013) veröffentlichte Gesetz zur Anderung der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Vorschriften vom 24. 10. 1972 ist, soweit es die Pflichtverteidigergebühren für mehrtägige Hauptverhandlungen betrifft, eine Unverschämtheit. Die Regelung verstößt gegen das Rechtsstaatsprinzip und dürfte verfassungswidrig sein. Die in der Offentlichkeit verbreiteten Informationen über die Neuregelung sind irreführend und verschleiern, daß in Wahrheit eine rechtsstaatlichen Prinzipien angemessene Regelung der Pflichtverteidigergebühren jedenfalls für mehrtägige Hauptverhandlungen nach wie vor nicht vorhanden ist.

Nach Art. 2 des Gesetzes erhält § 97 Abs. 1 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte folgende Fassung:

»Ist der Rechtsanwalt gerichtlich bestellt worden, so erhält er das Vierfache der in den §§ 83 bis 86, 90 bis 92, 94 und 95 bestimmten Mindestbeträge aus der Staatskasse, jedoch nicht mehr als die Hälfte des Höchstbetrages. War er auch vor Eröffnung des Hauptverfahrens als Verteidiger tätig, so erhält er, unabhängig vom Zeitpunkt seiner Bestellung, zusätzlich eine weitere Gebühr in Höhe des Vierfachen der Mindestbeträge des § 84.«

Durch diese Regelung wird zwar für die Pflichtverteidigung in Strafsachen, bei denen die Hauptverhandlung die Dauer eines Verhandlungstages nicht übersteigt, eine akzeptable Anhebung gegenüber dem bisherigen Rechtszustand bewirkt. Bei Strafsachen, deren Hauptverhandlung sich über einen Kalendertag hinaus erstreckt, ist jedoch die Vergütung für den zweiten und jeden folgenden Verhandlungstag völlig unzureichend. Und zwar wird das bewirkt durch den Halbsatz »jedoch nicht mehr als die Hälfte des Höchstbetrages«, der die Pflichtverteidigergebühren mit den ohnehin völlig unzureichenden Sätzen des § 83 Abs. 2 BRAGO koppelt. Die praktische Folge ist, daß gegenüber dem bisherigen Rechtszustand eine nur unwesentliche Änderung eintritt. Erhielt der Pflichtverteidiger bisher für den zweiten und jeden weiteren Verhandlungstag, beispielsweise in einer Schwurgerichtssache, DM 150,-, so erhöht sich der Satz nunmehr um ganze DM 30,- auf DM 180,-, weil der Höchstsatz des § 83 Abs. 2 Nr. 1 DM 360,- beträgt und die Pflichtverteidigergebühr auf die Hälfte dieses Höchstsatzes begrenzt sein soll. Noch katastrophaler sind die Sätze bei einer Pflichtverteidigung vor der großen Strafkammer oder der Jugendkammer - nämlich DM 120,- statt bisher DM 90,- - und für eine Pflichtverteidigung vor dem Schöffengericht, dem Jugendschöffengericht, dem Amtsrichter und dem Jugendrichter - nämlich DM 90,- statt bisher DM 75,-. In der Offentlichkeit kolportiert man, daß die Pflichtverteidigergebühren auf das Vierfache erhöht worden seien, während das in Wirklichkeit nur für Verfahren gilt, die mit einem Verhandlungstag abgetan sind, während gerade für mehrtägige Strafverteidigungen die Erhöhung sage und schreibe DM 30,- bzw. DM 15,- pro Tag ausmacht.

Für diese lächerliche Erhöhung der Pflichtverteidigergebühren haben wir nicht gestreikt! Sie ist eine grobe Mißachtung des Anwaltsstandes, die sich die zuständigen Instanzen nur leisten konnten, weil die Anwälte und unter diesen wiederum die Strafverteidiger eine so kleine Bevölkerungsgruppe bilden, daß man sie nicht ernstzunehmen braucht. Die Sache hat aber auch noch einen verfassungsrechtlichen Aspekt, da bei der jetzigen Gebührenregelung eine rechtsstaatlichen Prinzipien entsprechende Verteidigung in Strafverfahren, die sich über mehrere

Tage erstrecken, nicht mehr gewährleistet ist. Es ist keinem Anwalt zumutbar, eine solche Verteidigung zu Gebührensätzen zu führen, die unter den tatsächlichen Unkosten seiner Praxis liegen. Das rechtsstaatliche Institut der Verteidigung im Strafprozeß ist daher nicht mehr gewährleistet. Ich kann mich des Eindrucks nicht erwehren, daß diese Regelung sich gegen die Verteidiger von Sozialisten wendet, denen Zugehörigkeit zur sogenannten Baader-Meinhof-Gruppe vorgeworfen wird. Denn die Verteidigung wird in diesen Fällen regelmäßig als Pflichtverteidigung geführt werden müssen, und die Verhandlungen werden sich über Wochen, wenn nicht Monate, erstrecken. Schon jetzt ließe sich ein Buch über die Behinderungen schreiben, denen diese Verteidiger ausgesetzt sind. Diese Behinderung der Verteidigertätigkeit findet durch dieses neue Werk des Gesetzgebers eine nachdrückliche Unterstützung.

Es ist zwar richtig, daß in Strafsachen außergewöhnlichen Umfangs gem. § 99 BRAGO auf Antrag dem Pflichtverteidiger eine Pauschvergütung bewilligt werden kann, die über die Gebühren des § 97 hinausgeht. Es ist weiter richtig, daß die für solche Anträge zuständigen Oberlandesgerichte von dieser Möglichkeit recht großzügig Gebrauch gemacht haben, wenn es um die Anträge von Rechtsanwälten ging, die Naziverbrecher verteidigt haben. Grundlegend sind die Beschlüsse der Oberlandesgerichte Köln vom 29. 4. 1966 (NJW 66, 1281 = Anwaltsblatt 66, 237), Oldenburg vom 25. 3. 1968 (NJW 68, 1392) und Bremen vom 23. 3. 1967 (NJW 67, 899). In der vom OLG Köln entschiedenen Sache wurde dem Pflichtverteidiger für jeden Verhandlungstag eine Vergütung von bis zu DM 600,- zugebilligt, für die Vorbereitung der Hauptverhandlung darüber hinaus ein Betrag von DM 3000,- und für das Plädoyer und dessen Vorbereitung ein Betrag von DM 6000,-. Das OLG Oldenburg ist in seiner Entscheidung vom 25. 3. 1968 diesen Grundsätzen gefolgt. Das OLG Bremen hat in seiner Entscheidung vom 23. 3. 1967 die Grundsätze der Kölner Entscheidung etwas modifiziert, kommt aber im Ergebnis zu einer Vergütung in etwa gleicher Höhe. Diese jedenfalls im Hinblick auf die Kostenstruktur des Jahres 1966 großzügige Regelung ist bisher nur Pflichtverteidigern von Naziverbrechern zugute gekommen, während die Gerichte in den mir bisher bekannt gewordenen Fällen es abgelehnt haben, diese Grundsätze auch dann anzuwenden, wenn es um die Pflichtverteidigung von Straftätern der politischen Linken ging. Pauschgebührenanträge nach § 99 BRAGO sind in solchen Fällen mit wesentlich geringeren Sätzen abgefertigt worden. Da die Entscheidungen der Oberlandesgerichte über Pauschgebührenfestsetzungsanträge nach § 99 BRAGO unanfechtbar sind, gibt es auch keine höchstrichterliche Überprüfungsmöglichkeit. Vielmehr sind die Pflichtverteidiger von Straftätern der politischen Linken auf das - erfahrungsgemäß nicht vorhandene -Wohlwollen von Oberlandesgerichtsräten angewiesen, wenn sie für ihre anwaltliche Tätigkeit eine angemessene Vergütung haben wollen. Die Vergütung des Pflichtverteidigers ist aber nicht ein Gnadenakt des Staates, sondern eine Verpflichtung von rechtsstaatlicher Relevanz, deren Einhaltung ich notfalls durch Inanspruchnahme des Bundesverfassungsgerichts zu erzwingen versuchen werde.

Die völlige Unangemessenheit der Pflichtverteidigergebühren läßt sich nur durch einen Vergleich mit den effektiven Praxisunkosten eines Rechtsanwalts veranschaulichen. Für die Praxis des Unterzeichneten gelten folgende Zahlen:

Die Praxisunkosten eines Jahres betrugen

```
1966 DM 74 194,-
1967 DM 95 970,-
1968 DM 131 851,-
1969 DM 129 585,-
1970 DM 157 960,-
1971 DM 178 415,-
```

Dabei handelt es sich um den Unkostenapparat einer Praxis mit zwei Anwälten (Herr Kollege Noß ist erst ab Mai 1972 in unserer Praxis als Anwalt tätig). Legt man die Jahresunkosten für 1971 in Höhe von DM 178 415,— zugrunde, so entfallen auf jeden der beiden Anwälte jährliche Unkosten von DM 89 207,50. Bei 230 Arbeitstagen im Jahr (unter Zugrundelegung von 5 Arbeitstagen in der Woche und 6 Urlaubswochen) ist also jeder Arbeitstag für jeden Sozius unserer Praxis mit Unkosten in Höhe von DM 387,86 belastet.

Setzt man diese Unkosten in Vergleich zu den Gebühren, die nach dem Gesetz vom 24. 10. 1972 bei mehrtägigen Pflichtverteidigungen aus der Staatskasse gezahlt werden, so ergibt sich, daß dem Anwalt zugemutet wird, seine Verteidigertätigkeit nicht nur umsonst zu leisten, sondern darüber hinaus auch noch die laufenden Bürounkosten zu einem erheblichen Teil aus der eigenen Tasche zu bezahlen. Es liegt auf der Hand, daß bei dieser Sachlage Pflichtverteidigungen praktisch nur von Anwälten übernommen werden können, die entweder als Anfänger mit sehr geringen Unkosten arbeiten oder die zu der Gruppe derjenigen Anwälte gehören, die am Rande des Existenzminimums dahinvegetieren, oder die sich als pensionierte Beamte auf der Grundlage ihrer Pensionsbezüge noch ein bißchen auf ihrem alten Fachgebiet beschäftigen wollen (Pflichtverteidigungen sind z. B. eine beliebte Beschäftigung für pensionierte Staatsanwälte). Das Ganze hat mit der einem Rechtsstaat angemessenen Regelung der Verteidigung im Strafverfahren nichts mehr zu tun. Solange es diese schäbigen Gebührensätze gibt, ist eine rechtsstaatsgemäße Verteidigung im Strafverfahren für Angeklagte, die sich einen Wahlverteidiger nicht leisten können, nicht gewährleistet. Die gesetzliche Regelung ist daher verfassungswidrig wegen Verstoßes gegen das Rechtsstaatsprinzip.

Ich bitte Sie, unverzüglich dafür zu sorgen, daß eine gesetzliche Novellierung erfolgt, die auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes vom 24. Oktober 1972 zurückbezogen wird und eine angemessene Vergütung der Pflichtverteidiger in Strafsachen bei mehrtägiger Hauptverhandlung gewährleistet. Gerade bei mehrtägigen Strafverteidigungen ist die Belastung des Rechtsanwalts erfahrungsgemäß besonders groß, so daß die Regelung des § 83 Abs. 2 BRAGO ganz verschwinden sollte, wonach bei mehrtägiger Hauptverhandlung sich die Gebühren vom zweiten Verhandlungstag an auf einer verminderten Basis berechnen. Selbst die Wahlverteidigergebühren des § 83 Abs. 2 BRAGO sind jedenfalls für Anwälte, die dem Anfängerstadium entwachsen sind und die sich auch nicht nur auf der Grundlage einer Beamtenpension mit Pflichtverteidigungen beschäftigen, ein schlechter Witz. Bei der vorstehend dargelegten Unkostenstruktur einer etablierten Anwaltspraxis kann man Strafverteidigungen, die sich über mehrere Tage erstrecken, nicht einmal zu den gesetzlichen Höchstgebühren übernehmen, sondern ist in jedem Falle gezwungen, abweichende Honorarvereinbarungen zu treffen. Das wirkt sich dann bei der Kostenerstattung wiederum zum Nachteil freigesprochener Mandanten aus, die bei der kleinlichen Praxis vieler Gerichte allenfalls die gesetzlichen Höchstgebühren, meistens aber noch nicht einmal diese, aus der Staatskasse zurückerhalten. Völlig indiskutabel aber ist die Zumutung an die Anwaltschaft, auf der Basis des Gesetzes vom 24. 10. 1972 mehrtägige Pflichtverteidigungen zu übernehmen.

Mit vorzüglicher Hochachtung gez.: Hannover